

Beurteilungskriterien für das Fach Musikerziehung

Rechtsgrundlage für die Leistungsfeststellung: §8 des Schulunterrichtsgesetzes und die Leistungsbeurteilungsverordnung
<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10009375>

Grundlage der Musiknote ist die regelmäßige Mitarbeit, die an folgenden Kriterien ablesbar ist:

- **aktive Beteiligung im Unterricht:** vokales und instrumentales Musizieren, Hören und Zuhören, Bewegen, Gestalten, Improvisieren
- aktive Beteiligung bei der Erarbeitung, Festigung und Wiederholung des Wissensstoffs
- **Bereitschaft und Fähigkeit zuzuhören**
- **Konstruktive Beteiligung an Partner*innen und / oder Gruppenarbeiten**
- Vorhandensein der erforderlichen **Unterrichtsmaterialien**, sorgfältige Sammlung aller ausgegebenen Informations-, Arbeits- und Liederblätter
- **achtsamer Umgang mit Instrumenten**, Büchern und gemeinsam benutztem Notenmaterial
- (fallweise) **Präsentationen** von vereinbarten Themengebieten
- **Wiederholung von Stoffgebieten**

Schriftliche Leistungen:

- (fallweise) Wiederholung der vorangegangenen Stunde(n) oder eines vereinbarten kleinen Themengebiets (Beurteilung mit + / o / -)
- Sorgfältige Bearbeitung von Arbeitsaufträgen
- (fallweise) schriftliche Tests über vereinbarte Themengebiete
- Sorgfältige Bearbeitung von Arbeitsblättern und Mitschriften

Mündliche Prüfungen finden nur bei Bedarf oder auf Wunsch der Schülerin / des Schülers nach rechtzeitiger Vereinbarung statt.